

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

CED > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen (CED) können zu starken Einschränkungen führen. Vom Versorgungsamt kann auf Antrag ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Zu Colitis ulcerosa, Morbus Crohn und Künstlichem Darmausgang (Stoma) gibt es Anhaltswerte, nach denen sich das Versorgungsamt bei der Feststellung des GdB richtet. Menschen mit Behinderungen können verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das [Versorgungsamt](#), Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung richtet sich bei der Feststellung der [Behinderung](#) nach den sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätzen der Versorgungsmedizin-Verordnung. Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des [Grads der Behinderung](#) (GdB).

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage 2 gibt es in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#).

Die nachstehend genannten GdB-Werte sind nur Anhaltswerte. Das Versorgungsamt muss zur Feststellung des GdB immer **alle** Funktionsbeeinträchtigungen und Einschränkungen der Teilhabe im Einzelfall berücksichtigen.

2.1. GdB bei Colitis ulcerosa und Morbus Crohn

Colitis ulcerosa und Morbus Crohn mit ...	GdB/GdS
... geringer Auswirkung (geringe Beschwerden, keine oder geringe Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, selten Durchfälle)	10–20
... mittelschwerer Auswirkung (häufig rezidivierende oder länger anhaltende Beschwerden, geringe bis mittelschwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, häufiger Durchfälle)	30–40
... schwerer Auswirkung (anhaltende oder häufig rezidivierende erhebliche Beschwerden, erhebliche Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, häufige, tägliche, auch nächtliche Durchfälle)	50–60
... schwerster Auswirkung (häufig rezidivierende oder anhaltende schwere Beschwerden, schwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, ausgeprägte Anämie)	70–80

Zusätzlich zu bewerten sind:

- Fisteln (entzündlich veränderte, röhrenförmige Verbindungen im Enddarmbereich)
- Stenosen (Verengung des Analkanals)
- Postoperative Folgezustände (z.B. Kurzdarmsyndrom, [Stoma](#)-Komplikationen)
- Extraintestinale Manifestationen (Hautveränderungen oder Gelenksbeschwerden, z.B. Arthritis)
- Bei Kindern auch Wachstums- und Entwicklungsstörungen

2.2. GdB bei Kurzdarmsyndrom im Kindesalter

Kurzdarmsyndrom mit ...	GdB/GdS
... mittelschwerer Gedeih- und Entwicklungsstörung	50–60
... schwerer Gedeih- und Entwicklungsstörung (z.B. Notwendigkeit künstlicher Ernährung)	70–100

2.3. GdB bei Afterfisteln

Fistel in der Umgebung des Afters ...	GdB/GdS
geringe, nicht ständige Sekretion	10

... geringe, nicht ständige Sekretion	10
... sonst	20–30

2.4. GdB bei Afterschließmuskelschwäche und künstlichem Darmausgang

	GdB/GdS
Afterschließmuskelschwäche ...	
... mit seltenem, nur unter besonderen Belastungen auftretendem unwillkürlichen Stuhlabgang	10
... sonst	20–40
Funktionsverlust des Afterschließmuskels	wenigstens 50
Künstlicher Darmausgang (Stoma)	
Stoma mit guter Versorgungsmöglichkeit	50
Stoma (z.B. bei Bauchwandhernie [Ausbeulung in der Bauchgegend], Stenose [Verengung des Analkanals], Retraktion [Rückzug des Stomas unter Hautniveau], Prolaps [Darm schiebt sich durch das Stoma], Narben, ungünstiger Position)	60–80

Bei ausgedehntem Mastdarmvorfall, künstlichem Darmausgang oder stark Sekret absondernden Koffisteln, die zu starker Verschmutzung führen, muss das Versorgungsamt ggf. außergewöhnliche seelische Begleiterscheinungen zusätzlich berücksichtigen.

3. Antrag auf Grad der Behinderung und Schwerbehindertenausweis

Der GdB wird nur auf Antrag festgestellt, Näheres unter [Grad der Behinderung](#) .

Ab einem GdB von 50 besteht ein Anspruch auf einen [Schwerbehindertenausweis](#) .

4. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Mit einem festgestellten GdB kommen folgende Hilfen und [Nachteilsausgleiche](#) in Betracht:

- Ab GdB 20: [Pauschbetrag bei Behinderung](#) (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ab GdB 30: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Ab GdB 50: 3 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente, Näheres unter [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)
- Ab GdB 50 mit [Schwerbehindertenausweis](#) : Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theater oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- [Parkerleichterungen](#) unter bestimmten Voraussetzungen, Näheres siehe [CED > Reisen und Autofahren](#)
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen mit GdB 100 und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)

Ja nach Art und Umfang der Behinderungen durch CED können bestimmte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle Nachteilsausgleiche bei Merkzeichen:

[Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#)

Menschen mit Behinderungen haben außerdem Anspruch auf Leistungen zur [Rehabilitation und Teilhabe](#) , auch wenn bei ihnen (noch) kein GdB festgestellt wurde.

Beispiele:

- [Medizinische Rehabilitation](#) (z.B. eine "Kur" oder [stufenweise Wiedereingliederung](#))
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Reha](#)), z.B. eine Umschulung
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Reha-Sport und Funktionstraining](#)

4.1. Praxistipps

- Wenn Sie einen falschen Bescheid mit einem zu niedrigen GdB erhalten haben, eine Reha oder andere Leistungen abgelehnt wurden, können Sie sich dagegen mit einem [Widerspruch](#) und ggf. einer [Klage](#) wehren.
- Wenn Ihre Behinderung stärker geworden ist, können Sie mit einem Neufeststellungsantrag einen höheren GdB und

ggf. bestimmte Merkzeichen beantragen.

5. Verwandte Links

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Chronisch-entzündliche Darmerkrankung CED](#)

[CED > Finanzielle Hilfen](#)

[CED > Medizinische Rehabilitation](#)

[CED > Sport und Mobilität](#)

[CED > Pflege](#)

[CED > Wohnen](#)

[Stoma > Schwerbehinderung](#)